

Änderung der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
 Vorhabensart: Verordnung
 Laufendes Finanzjahr: 2017
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2018

Vorblatt

Problemanalyse

Die Richtlinie 2014/80/EU der Kommission vom 20. Juni 2014 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung legt einheitliche Regelungen für die Bestimmung von Hintergrundwerten fest und ergänzt die Mindestliste von Schadstoffen und ihren Indikatoren, für die die Mitgliedstaaten die Festlegung von Schwellenwerten zu erwägen haben.

Es ist eine Aktualisierung des Rahmens für Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung von Grundwasserbelastungen durch Schadstoffe erforderlich.

Ziel(e)

Mit der Novellierung der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser soll eine formelle Umsetzung der Richtlinie 2014/80/EU sichergestellt werden.

Die Ableitung insbesondere von Niederschlagswässern soll außer über eine belebte Bodenschicht auch über technische Bodenfilter ermöglicht werden.

Der Rahmen für Maßnahmen, aus denen der Landeshauptmann bei Erlassung von Programmen zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers gemäß § 33f Abs. 4 WRG 1959 zu wählen hat, ist hinsichtlich der Grundwasserbelastungen durch Nitrat und Pestizide nachzuführen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Die Vorgehensweise bei der Änderung von Schwellenwerten, bei der Berücksichtigung der Hintergrundbelastung und der Darstellung im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan wird explizit festgelegt.

Anpassung der Legaldefinition für den Begriff der „direkten Einbringung von Schadstoffen in das Grundwasser“ durch Klarstellung des Begriffs "Bodenpassage".

Normierung einer Bewilligungspflicht für die Einbringung von bestimmten Schadstoffen in das Grundwasser bei Verwendung eines technischen Bodenfilters statt des bisherigen generellen Verbots.

Anpassung des Rahmens für Maßnahmen, aus denen der Landeshauptmann bei Erlassung von Programmen zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers gemäß § 33f Abs. 4 WRG 1959 zu wählen hat.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Erstellung, Steuerung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme gemäß Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) (<http://wisa.bmlfuw.gv.at/>) sowie Anreizfinanzierung der Maßnahmen zur Erreichung der Erhaltungs- und Sanierungsziele" für das

Wirkungsziel "Nachhaltige Sicherung der Wasserressourcen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Mensch und Natur" der Untergliederung 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft im Bundesvoranschlag des Jahres 2017 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/80/EU.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.0 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1955087523).